

14.11.88

G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs- verordnung

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 10a Abs. 3)

In Art. 1 Nr. 4 ist § 10a Abs. 3 zu streichen.

Begründung: *)

G, R

§ 10a Abs. 3 ist nicht erforderlich im
Hinblick auf die dort vorgesehene Über-
gangsfrist und das Datum des Inkraft-
tretens der Verordnung nach Artikel 4.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1988

*) Die Begründungen schließen sich gegenseitig
aus.

Begründung: *)

Wi

Lebensmittel in Glasflaschen, die zur Wiederbefüllung bestimmt sind und auf denen die Verkehrsbezeichnung und/oder das Mindesthaltbarkeitsdatum dauerhaft angebracht ist, dürfen nach Artikel 27 Abs. 6 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) noch bis zum 26. Dezember 1988 in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie bestimmte Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nicht erfüllen. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Übergangsvorschrift in § 10 a (neu) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung zu übernehmen, da die Dritte Änderungsverordnung, die § 10 a (neu) enthält, erst am 1. Mai 1989 in Kraft treten wird.

*

*) Die Begründungen schließen sich gegenseitig aus.